

Kinderrechte – Beteiligung, Förderung, Schutz

Kinderrechte sind grundlegende Freiheiten und Schutzbestimmungen, die jedem Menschen bis zum 18. Lebensjahr zustehen. Sie wurden in der **UN-Kinderrechtskonvention** von 1989 festgeschrieben, die von fast allen Ländern der Welt ratifiziert wurde. Sie hat das Ziel, Kindern ein sicheres, gesundes und glückliches Aufwachsen zu ermöglichen.

Die Konvention formuliert Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte und beruht auf vier zentralen Prinzipien:

1. **Dem Recht auf Gleichheit:** Kein Kind darf diskriminiert werden – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder anderen Merkmalen.
2. **Dem Vorrang des Kindeswohl:** Bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, muss ihr Wohl an erster Stelle stehen.
3. **Dem Recht auf Leben und Entwicklung:** Jedes Kind hat das Recht zu überleben und sich bestmöglich zu entwickeln.
4. **Das Recht auf Beteiligung:** Kinder und Jugendliche sollen bei Entscheidungen, die sie betreffen, altersgerecht mitsprechen dürfen und gehört werden.

Zu den wichtigsten Rechten, die in der Konvention verankert sind, gehören das **Recht auf Bildung**, das jedem Kind eine gute Schulbildung sichern soll, und das **Recht auf Gesundheit**, das den Zugang zu medizinischer Versorgung gewährleistet. Ebenso zentral ist das **Recht auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung**, das Kinder vor Missbrauch, Vernachlässigung, Kinderarbeit und den Folgen von Krieg bewahren soll. Für eine gesunde Entwicklung ist auch das **Recht auf Freizeit und Spiel** unerlässlich. Schließlich beinhaltet die Konvention auch das **Recht auf Familie**, das Kindern ermöglicht, bei ihren Eltern aufzuwachsen, solange dies ihrem Wohl dient.

Die Kinderrechte sind nicht nur eine moralische Verpflichtung, sondern völkerrechtlich bindend. Regierungen und Gesellschaft sind dazu aufgerufen, diese Rechte zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten. Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention am 5. April 1992 ratifiziert. Mit der Ratifizierung verpflichteten wir uns völkerrechtlich zur Umsetzung der Kinderrechte. Ursprünglich hatte die Bundesregierung dabei einige Vorbehalte (die sich auf das Asylrecht, Strafrecht und auf die allgemeine Anwendbarkeit bezogen). Nach jahrelangen Diskussionen und auf Druck von Kinderrechtsorganisationen wie UNICEF und PRO ASYL wurden die Vorbehalte in der Regierung Merkel II am 15. Juli 2010 vollständig zurückgenommen. Seitdem gilt die Konvention in Deutschland ohne Einschränkungen. Diese historische Entscheidung hat dazu beigetragen, die Stellung von Kindern nicht nur als kleine Erwachsene, sondern als eigenständige Rechtspersonen zu stärken und ihre Rechte konsequent in Politik und Gesetzgebung zu verankern.

Familie, Politik und Gesellschaft tragen Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte. Jugendkunstschulen sind als Orte der ganzheitlichen Entwicklung besonders prädestiniert, ein besonderes Augenmerk auf Kinderrechte zu legen. In unseren geschützten Räumen können Kinder und Jugendliche ihr Recht auf Meinungsfreiheit und Beteiligung

wahrnehmen, indem sie sich künstlerisch ausdrücken. Kunstschulen müssen einen sicheren Ort bieten, der das Recht auf Schutz vor Gewalt und Diskriminierung umsetzt und gleichzeitig die individuelle Persönlichkeit fördert. Außerdem erfüllen wir das Recht auf Bildung und Freizeit, indem wir kreatives Lernen ermöglichen und gleichzeitig einen Freiraum für Erholung schaffen. Durch die Förderung von Kunst und Kreativität unterstützen wir die soziale Integration und die Stärkung des Selbstvertrauens, was zentral für die Entwicklung jedes Kindes ist.

➔ Hierzu liegt eine PowerPoint vor, die diese Informationen für einen Austausch in der Kunstschule aufbereitet.